



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ (VO LSG „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“)

vom .....

Aufgrund von §§ 26 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist sowie § 48 Abs. 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Verordnung:

#### § 1 Festsetzung als Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bannewitz mit der Gemarkung Possendorf, der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde mit den Gemarkungen Dippoldiswalde, Malter, Oberhäslich, Reinberg, Seifersdorf, der Stadt Glashütte mit den Gemarkungen Hausdorf, Hermsdorf/Wilisch, Hirschbach, Reinhardtsgrimba, der Gemeinde Kreischa mit den Gemarkungen Lungkwitz, Mittelkreischa, Niederkreischa, Oberkreischa, Quohren, der Gemeinde Müglitztal mit der Gemarkung Maxen sowie der Stadt Rabenau mit den Gemarkungen Großoelsa und Karsdorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“.

#### § 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 3.243 Hektar.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben:
  1. Im Norden verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes vom südlichen Rand der Ortschaft Oelsa entlang der Possendorfer Straße (K9013) bis zur Hauptstraße südlich von Rundteil. Östlich der Hauptstraße verläuft sie im Talgrund nördlich des Hutberges, entlang des Wirtschaftsweges quert sie den Laebach westlich von Laue und führt weiter entlang der S36 und des Abzweiges nach Quohren. Von hier aus folgt die Grenze der nördlichen, westlichen und südlichen Randlage der Ortschaft Quohren. Weiter im Osten, zwischen den Ortschaften Quohren und Kreischa, kreuzt sie die Quohrener Straße und verläuft nördlich des Quohrener Baches bis zur Königsmühle, bevor sie der südlichen Ortsgrenze von Kreischa weiter nach Osten folgt.
  2. Im Osten wird das Landschaftsschutzgebiet durch den westlichen Rand der Ortslagen Kreischa und Lungkwitz begrenzt. Südlich von Lungkwitz quert die Grenze die Dippoldiswalder Straße, verläuft östlich der Ortschaft Lungkwitz bis auf den Wirtschaftsweg (Maxener Straße). Die östliche Grenze bilden die Ortschaft Maxen, die Maxener Straße (K8707),

der Wirtschaftsweg westlich des Finckenfangs und die Feldgehölze nordöstlich von Hausdorf.

3. Im Südosten verläuft die Grenze von Hausdorf in nordwestlicher Richtung bis zur Waldkante, folgt anschließend der Oberhangkante des Lockwitztales und biegt vor der Reinhartsgrimmaer Heide zur Lockwitz ab. Westlich der Staatsstraße (S183) verläuft die Grenze entlang der Waldkante südlich des Hirsch- und Haselbaches, schwenkt dann Richtung Norden entlang der Grimmschen Straße (K 9022) bis zum Ortseingang Hirschbach, bevor sie nördlich von Hirschbach der Waldkante der Hirschbacher Heide entlang der Straße Am Wald sowie dem Reinberger Weg nach Westen folgt. Südöstlich von Reinberg verläuft die Grenze entlang der Reinberger Dorfstraße bis zum östlichen Ortsrand. Weiter in Richtung Westen bilden der Wirtschaftsweg (Reinberger Dorfstraße) bis zur Dresdner Landstraße (B 170), das Flächennaturdenkmal „Holzbachwiese“, die Streuobstwiese nordwestlich von Oberhäslich und der Feldweg zwischen Oberhäslich und Heidehof die südliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes.
  4. Im Westen folgt der Grenzverlauf nördlich des Heidehofs der Hohen Straße bzw. dem Rand der Ortslage Malter bis zur Dippoldiswalder Heide. Weiterhin führt die westliche Grenze entlang der Bahnschienen der Weißeritztalbahn nach Norden zur Seifersdorfer Straße.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom ..... im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 1) und in 9 Liegenschaftskarten vom ..... im Maßstab 1: 3.000 (Anlage 2.1 bis 2.9) als rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte sowie die Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind Bestandteil von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. November 2006, S. 368) mit der Bezeichnung „Lockwitzgrund und Wilisch“ (FFH-Gebiet, EU-Nr. DE 5048-301) sowie „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (FFH-Gebiet, EU-Nr. DE 5047-301), bestimmt durch die Verordnungen der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lockwitzgrund und Wilisch“ vom 17. Januar 2011 (SächsABl. SDr. 2/11 S. 858) und „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011 (SächsABl.SDr. S. S 570).

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und naturschutzgerechte Entwicklung eines vielfältigen Landschaftsausschnittes des östlichen Erzgebirgsvorlands, der einerseits durch den markanten Höhenzug des Wilisch mit zahlreichen osterzgebirgstypischen Kulturlandschaftselementen, andererseits durch große Waldkomplexe (Dippoldiswalder Heide, Zipfelheide, Zscheckwitzer Holz, Hirschbacher Heide) und teilweise tief eingeschnittene Mittelgebirgstäler (Lockwitztal, Oelsatal) geprägt ist. Das Schutzgebiet ist für den Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten, den Biotopverbund, die Sicherung der Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie für die Erholung von überregionaler Bedeutung. Zudem weist es zahlreiche Zeugnisse einer reichen Kulturgeschichte auf.
- (2) Das Gebiet soll als Bestandteil sowie Bindeglied im europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ fungieren und für die Arten und Lebensräume, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) bzw. laut EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen günstigen Erhaltungszustand sichern.

(3) Schutzzweck ist insbesondere die:

1. Bewahrung des landschaftsprägenden Wilisch-Höhenzugs mit seinen historischen Kulturlandschaftselementen sowie schützenswerten Natur-, Kultur- und Baudenkmälern vor Störung des charakteristischen Zustandes;
2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung typischer Landschaftsbestandteile des Offenlandes, wie Hecken, Feldgehölze, Obstbaumreihen- und -alleen, Kopfweiden, Streuobst-, Frisch- und Feuchtwiesen als geschützte Biotope sowie zur Förderung des Biotopverbunds und als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten;
3. nachhaltige Bewirtschaftung ackerbaulich genutzter Flächen zur Sicherung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes der Feldflur sowie für den Schutz des Bodens und Grundwassers u.a. durch Erhalt und Ergänzung von Verbundelementen, wie Feldhecken, Brachstreifen und -flächen;
4. Erhaltung historischer, unversiegelter Wald- bzw. Feldwege und Ortsverbindungsstraßen mit ihren Wegrand- bzw. Gehölzstreifen als wichtige Ausbreitungslinien für Tier- und Pflanzenarten;
5. Erhaltung und Entwicklung der Waldkomplexe der Dippoldiswalder Heide, der Zipfelheide, des Zscheckwitzer Holzes, der Hirschbacher Heide und des Wilisch aus Gründen des Natur-, Klima-, Wasser- und Bodenschutzes sowie der naturgebundenen Erholung;
6. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften, vor allem der Eichen-Hainbuchen-, Rotbuchen-, Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Eschen-Erlen-Auwälder mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil; Überführung naturferner Nadelholzbestände in naturnahe Laubmischwälder unter Berücksichtigung der standörtlichen und klimatischen Bedingungen;
7. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher und unverbauter Fließgewässer einschließlich Uferzonen und Auenbereiche des Lockwitzbaches, Hirschbaches, Wilischbaches, Hausdorfbaches, Quohrener Baches und Oelsabaches inkl. ihrer Zuflüsse zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie in ihrer Bedeutung für den lokalen Hochwasserschutz;
8. Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern mit artenreichem Grünland, Hecken, Streuobstwiesen u.a. als strukturreiche, kulturhistorisch entstandene Übergänge zur offenen Landschaft;
9. Bewahrung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes des Gebietes durch naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie Erhaltung und Entwicklung des Wanderwege- und Radwegernetzes entlang kulturhistorischer Wegverbindungen;
10. Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation (LRT 8220), Silikاتفelskuppen mit Pioniervegetation (LRT 8230), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0\*), Waldmeister-Buchenwälder (9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) und Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180\*);
11. Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der gebietseigenen Tierpopulationen gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate im überregionalen Verbund, insbesondere von Fischotter, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Groppe, Bachneunauge, Nördlicher Kammmolch, Spanische Flagge, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Flussjungfer und Eremit als Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Nahrungssuche, Wanderung und Überwinterung notwendigen Lebensräume;
12. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Stillgewässern mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, wie beispielsweise Hafferteich, Diebsgrundteich und die Teiche am Wilischbach;

13. Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für gefährdete Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen (darunter Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wie Uhu, Sperlingskauz, Raufußkauz, Wespenbussard, Wendehals, Neuntöter, Weiß- und Schwarzstorch, Kranich, Eisvogel, Wasserramsel, Wachtelkönig, Kiebitz, Heidelerche, Krickente und Knäkente sowie Bergsandlaufkäfer, Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Sumpfröhrling, Gebänderte und Gefleckte Heidelibelle, Kleine Moosjungfer, Kleiner Blaupfeil, Feuersalamander und Bergmolch;
14. Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen gefährdeter wildlebender Pflanzenarten wie Breitblättriges Knabenkraut, Großblütiger Fingerhut, Waldläusekraut, Rundblättriger Sonnentau, Braunroter Sitter und Gewöhnliches Leberblümchen;
15. nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
16. harmonische und landschaftsangepasste Ausführung aller landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und des Erlebniswertes der Landschaft.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
  1. der Naturhaushalt geschädigt,
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
  3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
  4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
  5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.
- (2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:
  1. die Errichtung von Windkraftanlagen sowie anderer mastartiger Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m, gemessen von der Geländeoberfläche;
  2. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
  3. die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Hochstaudenfluren an den Bachläufen zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen;
  4. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten sowie auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder
  5. das Befahren der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen.

## § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
  1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004, (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
  2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nr. 6 entsprechen;
  3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
  4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
  5. die Grünlanderneuerung, mit Ausnahme der Beseitigung von Wildschäden;
  6. der Umbruch von Dauergrünland, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4;
  7. das Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
  8. die Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen, außer die Anlage unversiegelter Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes, Einschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt;
  9. das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen sowie das Aufstellen von anderen mobilen Unterkünften, das Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
  10. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, oder die Anlage von Aussichtspunkten;
  11. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen;
  12. die Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen oder Flugmodellen oder Gleitschirmfliegen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen;
  13. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von oberirdischen Gewässern einschließlich deren Uferbereiche;
  14. das Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), welches einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
  15. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
  16. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, die Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

17. das Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 43 BNatSchG;
  18. die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m;
  19. die Anlage von Tierfriedhöfen oder
  20. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen, mit den Maßgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Rechtsverordnung, dass Maßnahmen der Grünlanderneuerung und der Umbruch von Dauergrünland der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen, ausgenommen sind Flächen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist;
3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Art. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich Maßnahmen zur Unterhaltung und Erhaltung und zur Verkehrssicherung;
5. für wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Trink- und Hochwasserschutzes;
6. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einzäunungen von Forst- oder Sonderkulturen, für Laubhölzhecken oder für temporäre Weidezäune;
7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und
11. Maßnahmen vom 01.10. bis 28./29.2. des Folgejahres, die der Gehölzpflege dienen.

## **§ 7 Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung**

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere die:

1. Erhaltung und Pflege der naturnahen Laubmischwaldbestände und langfristige Umwandlung der Wälder mit Nadelholzanteil in naturnahe Waldgesellschaften, die der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, einschließlich der Förderung eines angemessenen Totholzanteils;
2. Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Auenbereiche einschließlich Feucht- und Nasswiesen, bachbegleitender Hochstaudensäume und Auwälder entlang des Lockwitz- und Oelsabaches sowie deren Zuflüsse; Freihaltung der Überschwemmungsgebiete bzw. der Überflutungsflächen von Infrastruktur und Bebauung;
3. Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit und Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte; Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen im Rahmen einer angepassten Gewässerunterhaltung;
4. Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließ- und Stillgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verringerung von Stoffeinträgen; Auskoppeln von Weideflächen;
5. Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder einschließlich Kraut-/ Staudensäumen; Erhaltung, geeignete Pflege und Förderung von Staudenfluren mit Wasserdost zum Schutz des Artvorkommens der Spanischen Flagge;
6. Erhaltung von Streuobstwiesen, alten Gehölz- und Heckenstrukturen, artenreichen Frisch- und Nasswiesen, Sümpfen, Klein- und Fließgewässern sowie offenen Felsbildungen und Steinrücken als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
7. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Grünlandbereiche, insbesondere der (mageren) Frisch- und Feuchtwiesen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthaferwiesen bzw. mageren Feucht- und Nasswiesen; Schaffung von Nutzungsmosaiken mit Brachstreifen;
8. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen und (Kopf- und Obst-) Baumreihen entlang von Straßen und Wegen sowie von Hecken und Feldgehölzen als Biotopverbundstrukturen und landschaftsprägende kulturhistorische Elemente;
9. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerrandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortsheimischen Arten, Baumreihen und Hecken; Einführung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen; Einrichtung von Dauerkulturen an steileren erosionsgefährdeten Hängen;
10. Sicherung empfindlicher Biotoptypen vor unangepasster Erholungs- und Freizeitnutzung und sonstigen Störungen;
11. Sicherung der Lebensstätten störungsempfindlicher Tierarten wie z.B. Eisvogel, Raufußkauz und Fischotter gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung sowie sonstigen Störungen;
12. Erhaltung und Förderung von höhlenreichen Altholzinseln, Einzelbäumen und sonstigen Biotopbäumen (z.B. Horstplätze) für höhlen-/ baumbewohnende Tierarten;
13. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt- und Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;

14. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
  15. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
  16. Förderung des Erholungswertes durch eine natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung;
  17. Entwicklung bzw. Wiederbelebung ehemals historisch genutzter unbefestigter Wege und Pfade in Ackerfluren sowie Schaffung landschaftsgliedernder und biotopverbindender Strukturen wie begleitende Gehölze und Saumstreifen;
  18. Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftsbezogener Aspekte bei Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, Straßen und Wegen;
  19. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des natürlich und kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
  20. Bekämpfung von expansiven Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen sowie Umsetzung der in den Managementplänen für die FFH-Gebiete 179 „Lockwitzgrund und Wilisch“ und 036E „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ enthaltenen Maßnahmen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG.
  - (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelaanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.
  - (4) Einzelheiten zur Pflege und Entwicklung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Managementplan für das FFH-Gebiet dargestellt.

#### **§ 8**

#### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.
- (2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 SächsNatSchG ergeht.

#### **§ 9**

#### **Weitere Vorschriften**

- (1) Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.
- (2) Für die Bereiche der FFH-Gebiete „Lockwitzgrund und Wilisch“ (EU-Nr. DE 5048-301) und „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ (EU-Nr. DE 5047-301), die sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet befinden, bleiben die Bestimmungen der Verordnungen der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung



„Lockwitzgrund und Wilisch“ vom 17. Januar 2011 sowie „Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach“ vom 14. Januar 2011 unberührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
  1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
  5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windkraftanlagen oder andere mastartige Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 10 m errichtet;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie landschaftsprägende Bestandteile, wie freistehende Bäume, Baumreihen, Alleen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstaudenfluren an den Bachläufen zerstört, beschädigt oder erheblich beeinträchtigt;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten oder auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten umbricht oder
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 die freie Landschaft mit Krafträdern aller Art oder mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen befährt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung
  1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nr. 6 entsprechen;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen verlegt oder wesentlich ändert;

4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Maßnahmen der Grünlanderneuerung durchführt, ohne dass diese für die Beseitigung von Wildschäden notwendig ist;
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Dauergrünland umbricht;
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt, soweit es sich nicht um unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des Charakters des Gebietes und des besonderen Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes handelt;
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb zugelassener Plätze Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung, einschließlich Motor- und Wassersportanlagen, anlegt oder wesentlich verändert;
  12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle oder Gleitschirmfliegen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt;
  13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
  14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
  15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
  16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
  17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Wildtiergehege im Sinne des § 43 BNatSchG errichtet;
  18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe errichtet;
  19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Tierfriedhöfe anlegt oder
  20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese

Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## § 11

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Abs. 8 SächsNatSchG im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung wird mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01796 Pirna, Schlosshof 2/4 (Haus SF), Bürgerbüro sowie in 01744 Dippoldiswalde, Weißeritzstraße 7 (Haus HG), Bürgerbüro für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt der Beschluss (92-14/74) des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 außer Kraft, soweit er sich auf das Landschaftsschutzgebiet „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ bezieht.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 07.03.1960 zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Roten Weißeritz“ außer Kraft, soweit er sich auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bezieht. Im Übrigen gilt der Beschluss Nr. 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 07.03.1960 fort.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Pirna, den .....

M. Geisler  
Landrat

Siegel